

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2018

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

2. Dachdeckerarbeiten, Teilerneuerung Dachoberlicht Kindertagesstätte Sonnenschein (VOB/A)

Jahrgang 24

Nummer 27

Datum 27.12.2017

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103.72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2018

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			21.		09.		11.			31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			07.	25.					26.		28.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		7.				06.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.									15.	
Integrationsrat	25.					11.					19.	
Jugendhilfeausschuss		21.				21.					07.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		19.										
Personalausschuss		19.										
Rechnungsprüfungsausschuss				09.							12.	
Schul- und Sportausschuss		15.				07.					08.	
Sozialausschuss		15.				11.					19.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.	14.	14.		02.	20.			19.		21.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		07.				05.					14.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden. Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden

Hinweis: Die Änderungen, die sich durch die 7. Nachtragssatzung ergeben, sind in die nachstehende Satzung eingearbeitet und unterstrichen. Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in der Sitzung vom 25.06.97 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge sowie zur Unterbringung zugewiesener Aussiedlerinnen und Aussiedler unterhält die Stadt Übergangsheime in Hilden:

§ 2 Einweisung, Auszug

(1) Die Bewohner werden durch Verfügung der Bürgermeisterin – Amt für Soziales, Integration und Wohnen in eines der Übergangsheime eingewiesen. Sie dürfen nur die Räume benutzen, die ihnen zugewiesen werden.

(2) Wird Bewohnern der Übergangsheime die Anmietung einer Wohnung angeboten und wird das Angebot trotz Zumutbarkeit abgelehnt, kann das Recht zur weiteren Benutzung durch Auszugsverfügung entzogen werden.

§ 3 Ordnung im Heim

(1) Die Stadt Hilden ist berechtigt, Umsetzungen von Bewohnern sowohl innerhalb der Heime als auch in andere städtische Übergangsheime vorzunehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig ist.

(2) Den Beauftragten des Amtes für Soziales, Integration und Wohnen und dem Verwalter ist in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr auf Verlangen Zutritt zu allen Räumen des Übergangsheimes zu gewähren. Wird einem entsprechenden Begehren nicht Folge geleistet, so dürfen sich die Beauftragten des Amtes für Soziales, Integration und Wohnen und der Verwalter Zugang zu den Räumen verschaffen, wenn

dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(3) Im Übrigen wird die Ordnung durch die von der Bürgermeisterin erlassene Benutzungsordnung für die Übergangsheime geregelt.

§ 4 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Übergangsheime werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person 120 € pro Monat

(3) Die Gebühren sind auch bei Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

(4) Wenn zu Beginn oder zum Ende der Benutzung Wohnräume nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen werden, so werden die Gebühren anteilmäßig erhoben. Als Gebührensatz für 1 Tag gilt 1/30 der monatlichen Gebühr. Dabei gelten Aufnahme- und Auszugstag als volle Tage.

§ 5 Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens 3 Tage nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Benutzer des Übergangsheimes erhalten beim Einzug oder bei Eintritt von Veränderungen einen Gebührenbescheid. Dessen Bekanntgabe gilt als Zahlungsaufforderung für die monatlich zu zahlenden Beträge.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind alle volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, im Übrigen der Einzelbenutzer.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft.

Hilden, 22.12.2017

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung vom 22.12.2017 zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 26.06.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.12.2017

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

Hinweis:

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden - national und europaweit - werden seit dem 02.05.2016 online auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (www.vmp-rheinland.de) veröffentlicht.
Die Ausschreibungen stehen dort mit den entsprechenden Vergabeunterlagen zum kostenfreien Download zur Verfügung.

2. Dachdeckerarbeiten, Teilerneuerung Dachoberlicht Kindertagesstätte Sonnenschein (VOB/A)

Diese aktuelle Ausschreibung steht zum kostenfreien Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/public/company/project/20115/de/overview?1>

Die Angebotsfrist endet am 25.01.2018 um 10.00 Uhr.